



Satzung

Inhalt

Satzung	1
§ 1 Ziel und Aufgaben.....	1
§ 2 Tätigkeit des Vereins	2
§ 3 Mittelverwendung.....	2
§ 4 Ausschluss der Begünstigung	2
§ 5 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung.....	2
§ 6 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins	2
§ 7 Eintragung im Vereinsregister und Zugehörigkeit.....	2
§ 8 Mitgliedschaft.....	3
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 10 Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 11 Ehrungen	4
§ 12 Organe des Vereins.....	4
§ 13 Vorstand	5
§ 14 Der Turnrat	5
§ 15 Der Turnausschuss.....	6
§ 16 Salvatorische Klausel	6

§ 1 Ziel und Aufgaben

Der Turnverein 1894 Schwalbach - nachstehend TVS genannt - mit Sitz in Schwalbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der TVS ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen und ahndet bekannt gewordene Fälle.

Zweck des Vereins ist die Pflege des von Friedrich Ludwig Jahn begründeten deutschen Turnens und darüberhinaus das Angebot zur sinnvollen Freizeitgestaltung und zum gesundheitsbewussten Verhalten sowie zum Erleben der Gemeinschaft in sozialer Verantwortung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, durch Betreiben von Jugendpflege und Jugenderziehung sowie Veranstaltungen von Jugendfreizeiten.

§ 2 Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

§ 4 Ausschluss der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Saarländischen Turnerbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Änderungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung des TVS beschlossen werden. Satzungsänderungen sind auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung vorzusehen und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die, eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 7 Eintragung im Vereinsregister und Zugehörigkeit

Der TVS ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Saarlouis eingetragen und ist Mitglied im Saarländischen Turnerbund. Er kann weiteren Organisationen angehören, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben des TVS erforderlich ist.

§ 8 Mitgliedschaft

Jede juristische und natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über eine eventuelle Ablehnung des Antrags entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder werden nach dem Lebensalter wie folgt geführt:

- Kinder bis 14 Jahre
- Jugendliche ab 14 bis 18 Jahre
- Erwachsene ab 18 Jahre

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen auf das Ende eines Quartals und ohne Angabe von Gründen die Mitgliedschaft im TVS kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

Ein Mitglied scheidet aus, wenn es trotz schriftlicher Mahnung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat seinen finanziellen Verpflichtungen dem TVS gegenüber nicht nachkommt.

Ein Mitglied des TVS kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Satzungen zuwiderhandelt, grob gegen Interessen des Vereins verstößt und dem Ansehen des TVS schweren Schaden zufügt.

Der Ausschluss muss, unter Anhörung des Betroffenen, vom Vorstand des TVS beschlossen werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen mit Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Betroffenen steht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch muss schriftlich begründet sein. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder können alle Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen. Sie können an allen Übungsstunden und an allen Veranstaltungen des TVS teilnehmen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Vereinsbeiträge, zur Beachtung der Satzung, den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Der TVS erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe sich nach den Bedürfnissen des Vereins richtet und von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Beitrag ist wie folgt gestaffelt:

- Beitrag für Kinder und Jugendliche
- Beitrag für Erwachsene
- Beitrag für Familien

Ehrenmitglieder des TVS sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 11 Ehrungen

Der Verein ehrt Mitglieder für 25-jährige und 50-jährige Mitgliedschaft.

Zum Ehrenmitglied des TVS kann ein Mitglied auf Grund außergewöhnlicher Verdienste und Leistungen für den TVS ernannt werden.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Vom Saarländischen Turnerbund oder vom Deutschen Turnerbund können Mitglieder des TVS geehrt werden, wenn sie sich durch außergewöhnliche Verdienste und Leistungen um die Turnsache verdient gemacht haben. Die Ehrung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes, bedarf jedoch der Zustimmung des Turngaues bzw. des Saarländischen Turnerbundes.

§ 12 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Turnrat
4. Turnausschuss

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TVS. Die gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und zwar im ersten Quartal des Jahres. Sie kann grundsätzlich einberufen werden, wenn die Interessen des TVS dies erfordern, sie muss einberufen werden, wenn Zehn von Hundert der Stimmberechtigten unter Angabe von Gründen dies verlangen.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Kassenbericht, sowie die Jahresberichte der einzelnen Sparten entgegen. Sie beschließt die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes. Sie setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest, verabschiedet den Haushaltsplan, wählt den Vorstand und bearbeitet Anträge und Anfragen.

Wenn der geschäftsführende Vorstand sich bei Vorstandswahlen ändert, oder Satzungsänderungen beschlossen werden, so ist für das Vereinsregister ein Versammlungsprotokoll zu erstellen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift zu erstellen und dem geschäftsführenden Vorstand zuzustellen. Sie muss vom ersten Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterschrieben sein.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin im Nachrichtenblatt der Gemeinde erfolgen. Sie muss den Ort, die Uhrzeit und die Tagesordnung enthalten.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsorgan des TVS, er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Dem Vorstand gehören an

1. der erste Vorsitzende
2. der Geschäftsführer
3. der Kassenwart
4. der Oberturnwart
5. die Frauenwartin
6. der Jugendwart
7. der Pressewart
8. die Stellvertreter der vorstehend zu 1. bis 3. Genannten
9. Anzahl der Beisitzer nach Beschluss der Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Gewählten führen die Ämter bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheiden gewählte Vorstandsmitglieder zwischenzeitlich aus, so bestimmt der geschäftsführende Vorstand kommissarisch Ersatzmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind:

1. der erste Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Geschäftsführer

Die rechtswirksame Vertretung des TVS erfolgt durch den ersten Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Geschäftsführer.

§ 14 Der Turnrat

Der Turnrat besteht aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern.

§ 15 Der Turnausschuss

Dem Ausschuss gehören an

1. der Oberturnwart
2. die Abteilungsleiter
3. die Stellvertreter

Vorsitzender des Turnausschusses ist der Oberturnwart.

§ 16 Salvatorische Klausel

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam ist, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.